



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 22. Oktober 2020

Nr. 9/2020

INHALT

	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern	2
Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern	3

**Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.10.2020**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 1 und § 74 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern am 07.10.2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern per Eilentscheidung erlassen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 13.10.2020, Az.: 7211-0007#2020/0002-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Abschnitt „III. Wahlen“ wie folgt gefasst:
„III. Wahlen (aufgehoben)“
2. Der Abschnitt „III. Wahlen“ wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.10.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Wahlordnung
für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.10.2020**

Aufgrund § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 39 Absatz 5, 76 Absatz 1 und 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern am 07.10.2020 die folgende Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Kaiserslautern per Eilentscheidung erlassen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

§ 1 Geltungsbereich

1. Teil - Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 2 Wahlgremium und Wahlleitung

§ 3 Öffentliche Ausschreibung

§ 4 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten im Hochschulrat

§ 5 Vorbereitung der Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten im Hochschulrat

§ 6 Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers im Hochschulrat

§ 7 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

§ 8 Durchführung der Wahl

§ 9 Wahlergebnis

§ 10 Wahlprüfung

§ 11 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums

2. Teil - Wahl der Dekaninnen und Dekane/der Prodekaninnen und Prodekane

§ 12 Wahl der Dekanin/ des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans

§ 13 Durchführung der Wahl

§ 14 Wahlergebnis

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 16 Abwahl

3. Teil - Wahl zu den Kollegialorganen

§ 17 Wahlrecht, Wahlgruppen und Wählbarkeit

§ 18 Wahlgrundsätze

§ 19 Ersatzmitglieder

§ 20 Stimmbezirke

§ 21 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 22 Wahlvorstand

§ 23 Wahltermin

§ 24 Wahlvorschläge

§ 25 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 26 Stimmzettel, Wahlraum

§ 27 Wahlbekanntmachung

§ 28 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

§ 29 Wählerverzeichnis

§ 30 Personalisierte Verhältniswahl

§ 31 Mehrheitswahl

§ 32 Stimmabgabe

§ 33 Briefwahl

§ 34 Stimmabgabe bei Briefwahl

§ 35 Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 36 Wahlniederschrift

§ 37 Wahlergebnis

§ 38 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

§ 39 Einspruch, Wahlprüfung

§ 40 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 41 Online-Wahlen

§ 42 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Kaiserslautern.

1. Teil - Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 2 Wahlgremium und Wahlleitung

(1) Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler.

(2) Die Wahl wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter vorbereitet, durchgeführt und geleitet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler; bei der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist es nach Beschluss des Präsidiums eine der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten.

§ 3 Öffentliche Ausschreibung

(1) Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers wird vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin mit einer Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen öffentlich und hochschulintern ausgeschrieben.

(2) Macht die Präsidentin oder der Präsident für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht Gebrauch oder sind Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen, kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden. Sofern Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen sind, müssen diese Professorinnen oder Professoren der Hochschule sein; eine Ausschreibung erfolgt hochschulintern, wenn der Präsident nicht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht.

§ 4 Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten im Hochschulrat

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates die Namen der Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten mit und stellt die eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Der Hochschulrat führt ein Auswahlverfahren durch und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde ein.

(3) Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, einen Vorschlag für den Senat, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll. Der Hochschulrat kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt.

§ 5 Vorbereitung der Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten im Hochschulrat

(1) Macht die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlagsrecht für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten Gebrauch, legt die Präsidentin oder der Präsident über die Wahlleiterin oder den Wahlleiter den Mitgliedern des Senats einen im Benehmen mit dem Hochschulrat getroffenen Vorschlag vor.

(2) Wurde eine öffentliche oder hochschulinterne Ausschreibung für die Stelle der Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten durchgeführt, teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit und stellt die eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Der Hochschulrat führt ein Auswahlverfahren durch und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde ein.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt.

§ 6 Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers im Hochschulrat

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Mitgliedern des Hochschulrates die Namen der Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers mit und stellt die eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Der Hochschulrat führt ein Auswahlverfahren durch und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsrunde ein.

(3) Der Hochschulrat erstellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, einen Vorschlag für den Senat, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll. Der Hochschulrat kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Vorschlagsliste den Mitgliedern des Senats unverzüglich bekannt.

§ 7 Wahltag und Vorstellung der Kandidatinnen und der Kandidaten

(1) In der Regel vier Wochen nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge gemäß § 4 Absatz 3; § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 6 Absatz 3 findet die Wahl durch den Senat statt. Den Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Die vom Hochschulrat oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten stellen sich dem Senat vor der Wahl vor.

(3) Die Termine nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Mitglieder des Senats spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahl ein.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler werden in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder in Urnenwahl gewählt.

(3) Nachdem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er nicht gekennzeichnet ist,
2. oder er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. oder aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei hervorgeht,
4. oder in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist
5. oder er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten noch Zusätze enthält.

(4) Über die Sitzung des Senats einschließlich der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Als Präsidentin oder Präsident, Kanzlerin oder Kanzler, Vizepräsidentin und Vizepräsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen oder Kandidaten.

(3) Die Zahl der Wahlgänge wird auf drei beschränkt. Erreicht keine der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Neuausschreibung.

(4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter verkündet. Sie oder er teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 10 Wahlprüfung

(1) Alle Wahlberechtigten und Vorgeschlagenen können binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Tage der Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl unter Angabe von Gründen durch eine schriftlich, gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, abzugebende Erklärung anfechten.

(2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem anderen Wahlergebnis geführt hat oder hätte führen können.

(3) Über eine Wahlanfechtung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der oder dem Gewählten zuzustellen. Ist die Wahlanfechtung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl durchzuführen.

§ 11 Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums

(1) Ein Mitglied des Präsidiums kann im Senat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Gruppe nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HochSchG abgewählt werden. § 38 HochSchG findet Anwendung. Ein entsprechender Antrag kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden und muss mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Senats unterzeichnet sein. Der schriftliche Antrag ist unter Mitteilung des wichtigen Grundes an die Kanzlerin oder den Kanzler, bei einem Antrag auf Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, leitet unverzüglich nach der Antragstellung ein Mediationsverfahren ein. In diesem Verfahren soll versucht werden, den für die Abwahl geltend gemachten wichtigen Grund im Wege einer gütlichen Einigung zwischen den Beteiligten auszuräumen. Die Auswahl der Mediatorin oder des Mediators obliegt der Kanzlerin oder der Kanzler, der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates.

(3) Erklärt die Mediatorin oder der Mediator das Mediationsverfahren für gescheitert oder gelingt eine gütliche Einigung nicht innerhalb von vier Wochen, lädt die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler den Senat zu einer Sitzung über die Abwahl des Mitglieds des Präsidiums ein. Vor dieser Sitzung ist dem Hochschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme wird den Mitgliedern des Senats mit der Einladung zu der Sitzung vorgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler, lädt zu dieser Sitzung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag ein und leitet die Sitzung des Senats.

(4) Das Ergebnis des Verfahrens wird dem zuständigen Ministerium mitgeteilt.

2. Teil - Wahl der Dekaninnen und Dekane/der Prodekaninnen und Prodekane

§ 12 Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorenvertretung gewählt, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Fachbereichsrats statt, zu der das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einlädt. Die konstituierende Sitzung findet zum Ende des Semesters statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft und wird vom Wahlvorstand geleitet. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan, werden in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder in Urnenwahl gewählt.

(2) Wahlvorstand für die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans ist der gemäß § 22 bestellte Wahlvorstand für die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied

anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fachbereichsrats findet in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrats statt.

(4) Jedes Mitglied des Fachbereiches kann dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist macht das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes unverzüglich die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten bekannt.

(5) Die Fachbereiche können entscheiden, dass die Dekanin oder der Dekan durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane unterstützt wird. Es gelten die für die Wahl der Dekanin oder des Dekans maßgebenden Vorschriften entsprechend. Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen können bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.

(6) Findet die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes eröffnet die Sitzung und leitet den Wahlvorgang. Sie oder er wird von den Beisitzern unterstützt und von der oder dem jeweils nach Lebensjahren Älteren vertreten.

(2) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats hat eine Stimme. Die geheime Wahl erfolgt mit vom Wahlvorstand vorbereiteten Stimmzetteln.

(3) Nachdem das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gelten die Bestimmungen zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend.

(4) Über die Sitzung des Fachbereichsrats einschließlich der Wahlhandlung ist vom Wahlvorstand ein Protokoll zu führen.

§ 14 Wahlergebnis

(1) Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt.

(2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmengleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, so entscheidet darüber eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidatinnen oder Kandidaten.

(3) Die Zahl der Wahlgänge wird auf drei beschränkt. Erreicht keine der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Neuausschreibung.

(4) Das Wahlergebnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes verkündet. Sie oder er teilt dem oder der Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Gibt die oder der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übermittelt das Wahlergebnis der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der es bekannt macht.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden

Die Dekanin oder der Dekan oder die Prodekanin oder der Prodekan kann aus wichtigem Grund vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. Der Fachbereichsrat wählt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 16 Abwahl

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan können jeweils durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden. Für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sind Zweidrittel der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

3. Teil - Wahl zu den Kollegialorganen

§ 17 Wahlrecht, Wahlgruppen und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind:

1. die Mitglieder der Hochschule und
2. Personen, die, ohne Mitglieder nach Nummer 1 zu sein, mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt werden.

(3) Gewählt wird in Gruppen. Wahlgruppen bilden:

1. die Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen oder Vertreter von Professuren zählen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. die Studierenden und
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 18 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach vorliegen.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Wahlen können als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) ohne Briefwahl durchgeführt werden. Für die Online-Wahl gelten die besonderen Regelungen gemäß § 41.

§ 19 Ersatzmitglieder

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn:

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels des Fachbereichs oder der Gruppenzugehörigkeit) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet. Bei einer Verhinderung von mehr als sechs Wochen nimmt das Ersatzmitglied das Mandat vertretungsweise bis zum Erlöschen des Verhinderungsgrundes wahr. Bei einer Verhinderung von mehr als 6 Monaten scheidet das Mitglied aus dem Gremium aus.
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wird,
4. ein Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten beziehungsweise zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird,
5. ein Mitglied des Senats in den Hochschulrat gewählt wird.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

§ 20 Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können aus organisatorischen Gründen jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gebildet.

§ 21 Wahlleiterin oder Wahlleiter

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie oder er nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen, stellt das Gesamtwahlergebnis fest, nimmt die Verteilung der Sitze vor und gibt das Gesamtwahlergebnis bekannt.

§ 22 Wahlvorstand

(1) Für die Stimmbezirke werden für die Wahlen zu den Kollegialorganen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person Wahlvorstände bestellt. Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der bei ihm eingereichten Wahlvorschläge. Er ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(3) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulassung der bei ihm eingereichten Wahlvorschläge.

§ 23 Wahltermin

Die Wahlen zu den Kollegialorganen sind gleichzeitig während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Sie sind so frühzeitig festzusetzen, dass eine notwendige Wiederholungswahl möglichst noch im gleichen Semester durchgeführt werden kann.

§ 24 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe beim zuständigen Wahlvorstand bis spätestens zwölf Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe angehören und die wählbar sind. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag pro Kollegialorgan aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Kandidatinnen oder Kandidaten ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag pro Kollegialorgan unterzeichnen.

§ 25 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule bekannt zu geben. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlvorstand setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel, soweit der Wahltermin dies zulässt.

§ 26 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind so auszustatten, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.

§ 27 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und in welchem Zeitraum (Abstimmungszeit) die Wahlberechtigten die Stimme abgeben können,
4. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
7. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
8. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
9. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
10. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei Mehrheitswahl jedoch vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,
11. welche Stimmbezirke gebildet sind.

§ 28 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei der Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel von Wahlberechtigten eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses vom Wahlvorstand festzustellen.

§ 29 Wählerverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand stellt für jede Wahl sowie jede Wahlgruppe und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem jeweiligen Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragten Person ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 30 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die personalisierte Verhältniswahl ist der Regelfall. Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu Wählenden übersteigt. Die Wahlberechtigten können die Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerberinnen oder Bewerberinnen und anzugeben.

(3) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber der Liste an, der sie ihre Stimme geben wollen. Sie kennzeichnen damit die Bewerberinnen oder den Bewerber ihrer Wahl. Die Reihenfolge innerhalb der Liste ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallen. Bei Stimmgleichheit zählt die in der Liste vorgegebene Reihenfolge.

(4) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind weniger Sitze zu verteilen als gleiche Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallen.

§ 31 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen findet statt, wenn für eine Gruppe

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist, oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist oder

4. wenn der jeweiligen Wahlgruppe auf Fachbereichsebene zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung weniger als 40 Wahlberechtigte angehören.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt,
2. so viele freie Linien angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nur ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden können.

(4) Die Wahlberechtigten können auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) eintragen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 können die Wahlberechtigten auch vorgeschlagene Bewerberinnen oder Bewerber streichen und bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl andere wählbare Personen hinzufügen.

§ 32 Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel aus und falten sie so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde; bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begeben sich die Wahlberechtigten an den Tisch des Wahlvorstands, nennen ihren Namen und auf Anfrage ihren Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, dürfen die Wahlberechtigten die Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 33 Briefwahl

(1) Falls Wahlberechtigte voraussichtlich verhindert sind, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, können sie von der Briefwahl Gebrauch machen; dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereichs oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 16:00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Studierende haben dabei ihren Studierendenausweis vorzulegen. Daraufhin sind dem Wahlberechtigten ein Wahlschein, ein Stimmzettel oder bei verbundenen Wahlen ein Stimmzettel für jedes Kollegialorgan, ein Wahlumschlag und ein freigemachter Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so haben ihn die Wahlberechtigten freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der

Wahlberechtigten sowie die Erklärung enthalten, dass sie die Stimmzettel persönlich ausgefüllt haben. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann die Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.

§ 34 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel und legen sie in den Wahlumschlag. Sie unterschreiben die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages, legen sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Die Wahlberechtigten übersenden den Wahlbriefumschlag durch die Post an den Wahlvorstand oder geben ihn bei diesem ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Dieser, beziehungsweise eine Helferin oder ein Helfer vermerkt auf dem Wahlbriefumschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs mit Unterschrift.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen ausgezählt.

§ 35 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Bei der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, jedoch nur bezogen auf diese Person.
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, jedoch nur bezogen auf diese Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen als zulässig aufgeführt sind,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnungen.

§ 36 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der
3. Feststellung des Wahlergebnisses,
4. Feststellung über die Nichtzulassung von Wählern,
5. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
6. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß ungültigen Stimmabgaben,
7. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 37 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen und nach der Zahl der abgegebenen Stimmen ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen oder Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 38 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Gesamtwahlergebnis auf Grund der ihr oder ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigem Grund nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand erklären. Dieser informiert die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

(3) Die Wahlergebnisse werden durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Wahlunterlagen sind vier Jahre aufzubewahren.

§ 39 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel enthalten.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl gebildet werden. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern die sich aus allen Wahlgruppen zusammensetzen. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Verordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 40 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt wurde.

§ 41 Online-Wahlen

(1) Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. Für Online-Wahlen gelten die Regelungen der §§ 17-40 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen keine besonderen Regelungen getroffen werden. Zur Durchführung der Onlinewahl darf nur eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte zertifizierte Software eingesetzt werden.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann bei der Ausschreibung einer Wahl im Benehmen mit dem Präsidium bestimmen, dass diese als Online-Wahl durchgeführt wird. In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Online-Wahl vorgenommen wird; die entsprechenden Hinweise zur Anmeldung am Anmeldeportal der Online-Wahl sind dabei ebenfalls zu geben.

(3) Wird die Durchführung der Wahl als Online-Wahl festgelegt, besteht nicht die Möglichkeit der Briefwahl nach §§ 33, 34.

(4) Im Falle der Online-Wahl soll mit dem Wahlvorschlag gemäß § 24 Absatz 3 auch die Zustimmung der Vorgesetzten zur Weitergabe ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl erfolgen. Diese Zustimmung sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 3 können auch elektronisch (E-Mail) erbracht werden.

(5) Für die Abstimmung werden elektronische Stimmzettel verwendet, so dass die Stimmabgabe in elektronischer Form wie folgt vorgenommen werden kann:

1. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
2. Die Authentifizierung der Wählerin und des Wählers erfolgt durch die der jeweiligen Person zur Verfügung gestellten Zugangsdaten des Accounts der Hochschule durch Eingabe in der Anmeldemaske des Wahlportals.
3. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
4. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
5. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
6. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden.
7. Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit vorgenommen wurde.

(7) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Abstimmungszeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über das weitere Verfahren.

(8) Nach Abschluss der Online-Wahl erhält die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis digital übermittelt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von elektronischen Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung wird durch eine entsprechende Niederschrift dokumentiert. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln nach Beendigung der Stimmabgaben.

§ 42 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.10.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern